



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Vernehmlassung zu:

- „Teilrevision BZG“

und zu

- "Erläuternder Bericht zur Teilrevision des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520.1)"

Einleitung

Der Schweizerische Zivilschutzverband bedankt sich, dass er zur Vernehmlassung begrüsst wurde. Sie wurde im Auftrag des Vorstandes durch folgende Mitglieder des SZSV durchgeführt.

- | | | | |
|------------------|--|--------------|---------|
| • Martin Erb | ZSO Winterthur | TK Chef SZSV | Vorsitz |
| • Reto Scacchi | Basel Stadt | TK SZSV | |
| • Werner Fischer | ZSO Luzern | | |
| • Guido Sohm | ZS Kdt Steffisburg / Bernischer ZS Verband | | |

Unser Bericht gliedert sich wie folgt:

- Teil 1: Grundsätzliches
- Teil 2: Vernehmlassung zum Gesetz
- Teil 3 Vernehmlassung zum ergänzenden Bericht

Teil 1: Grundsätzliches

Auch der Schweizerische Zivilschutzverband (SZSV) ist gegen EO-Missbrauch. Wir befürchten aber, dass mit den angestrebten Änderungen dieser Revision am Ziel vorbei geschossen wird.

Die angestrebte Gesetzesrevision ist aus unserer Sicht erneut nur Symptombekämpfung. Die grundsätzlichen Probleme, die mit der Gesetzgebung 2004 geschaffen wurden, werden damit nicht gelöst. Diese können und müssen wohl erst mit „Bevölkerungsschutz 2015 plus“ verbessert werden.

Mit der Operation „ARGUS“ wurden in den letzten drei Jahren bereits starke Verbesserungen erzielt.

Beim Durchlesen des Berichtes bekommen wir das Gefühl, dass dem Zivilschutz in erster Linie unterstellt wird, er handle gegen geltendes Recht. Gegen die vorwiegend negativen Aussagen wehren wir uns vehement.

Sollten die aufgezeigten Anpassungen dennoch nötig sein, muss verhindert werden, dass:

- ein Angehöriger des Zivilschutzes (AdZS) je direkt dafür belangt wird, dass er zu viele Dienstage leistete. AdZS machen nichts anderes als Aufgebote Folge zu leisten.
- eine Ungleichbehandlung von AdZS gegenüber einem Angehörigen der Armee (AdA) oder einem Angehörigen des Zivildienstes (AdZD) eintritt. AdA werden bei der dritten Jahres-RS an den Feiertagen durchbesoldet. (Besoldete Ferien?) Ad ZD erledigen heute besoldete Arbeiten, welche dem Zivilschutz nicht bewilligt werden)

Unsere Kernforderungen:

Der Gesetzgeber soll lediglich die maximale Zahl der Dienstage, welche pro Jahr geleistet werden können, definieren.

Von einer Unterscheidung, vor allem zwischen den Art. 36 und 27a, ist abzusehen.

Die Kommandanten sind für Einhaltung und Inhalt verantwortlich und müssen bei Missbrauch auch in die Verantwortung genommen werden.

Das Hauptziel, welches mit allen Dienstleistungen angestrebt werden muss, ist die Einsatztauglichkeit bei Grossereignissen, Katastrophen und Nothilfe.

Für Dienste, welche nicht ausschliesslich der Ausbildung dienen, reichen die Vorgaben der heutigen VEZG

Teil 2: Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen des BZG

Art. 15:

- Mit dem Änderungsvorschlag einverstanden.

Art. 16:

- Mit dem Änderungsvorschlag einverstanden.

Art. 27:

- *2bis* Einverstanden mit; „Der Instandstellungs-Einsatz muss innerhalb von drei Jahren erfolgen“
- Nicht einverstanden mit „Schutzdienstpflichtige dürfen zu höchstens 21 Tage.“ (Begründung siehe „Unsere Kernforderungen“)

Art.27a Abs. 4:

- Mit der vorgeschlagenen Änderung nicht einverstanden.
- Bisherige Regelung (VEZG) genügt.

Art. 28

- Abs. : 1 Einverstanden
- Abs 2 - 4 Nicht einverstanden. Die Kantone kontrollieren bereits. Zusätzliche Kontrollen durch den Bund verursachen höhere Kosten und sind im Widerspruch zu den zeitlichen Abläufen der Bewilligungspraxis.
- Abs. 4: Ist ein Eingriff in kantonale Kompetenzen.

Art 33

- Abs. 1: Einverstanden
- Abs. 2: Einverstanden
- Abs. 3: Sollte abgeändert werden in „Eingebürgerte können durch die Kantone zur Rekrutierung aufgeboten werden. Mit der „Kann-Formulierung“ kann den aktuellen Beständen besser Rechnung getragen werden.
 - Zudem sind in Abs. 2 und 3 dieselbe Altersgrenze für die Grundausbildung zu verwenden.
- Abs. 4: Ergänzen mit: „Kann der Kanton auf Antrag der betroffenen ZSO...“

Art 34

- Einverstanden

Art 35

- Einverstanden

Art 36

- Mit der vorgeschlagen, Änderung nicht einverstanden, da der ZS Kdt im Gegensatz zur Armee die 21 WK Tage in der Regel nicht zusammenhängend leistet.
- Wichtiger erscheint uns aber die Entwicklung hin zu unseren Kernforderungen

Art 66b

- Einverstanden

Art 72

- *1ter* gemäss unserem Vorschlag zu Art. 28 nicht nötig, Kantone verfügen bereits über funktionierende Systeme.

Anpassung EOG:

- Die vorgeschlagenen Änderung Art1. Abs. 3 verneinen wir vehement. Der letzte Satz im Artikel ist zu streichen. Begründung siehe Punkt 3.1. in unserem Bericht.



Teil 3: Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Kapitel 2 des Berichtes: „PISA“

Wir sind aus heutiger Sicht aus folgenden Gründen gegen eine Einführung von PISA: PISA macht nur dann Sinn, wenn das System wirklich alle Funktionen übernehmen kann, welche die heute sehr weit verbreiteten Programme, wie zum Beispiel OM, abdecken:

- Personal Administration
- Aufgebotswesen inkl. Ernstfallaufgebot
- Dienststabrechnungen
- Strafwesen
- Qualifikationen
- ZUPLA
- Schutzraumdaten / Periodische SR Kontrolle (PSK)
- Daten Baulicher ZS
- Material und Ausrüstungserfassung

Sollte PISA entgegen unserer Meinung eingeführt werden, muss dies maximal als Parallelsystem zu den vorhandenen Systemen angewandt werden, was aber in jedem Fall zu Doppelspurigkeiten führt.

PISA zur Überwachung durch das BABS:

Wenn endlich (wie schon mehrmals gefordert) mit der aus operativer Sicht kaum praktikablen Unterscheidung zwischen Art 36 und 27a aufgehört würde, wäre eine Kontrolle bereits viel einfacher. Es sollte nur die maximale Obergrenze von Diensttagen definiert werden. Dafür muss im Strafartikel der Kdt für deren Einhaltung verantwortlich gemacht werden können. Dadurch könnten Aufwand und Kosten gespart werden. Die Kantone müssen in Sachen Aufsicht in die Pflicht genommen werden.

PISA und finanzielle Auswirkung

Im Kapitel 2.5. des Berichtes "Finanzielle Auswirkungen" wird erwähnt, dass allenfalls zusätzliche personelle Ressourcen benötigt werden. Dies macht aus unserer Sicht keinen Sinn, weil heute schon auf allen Stufen ein grosser Bewilligungs- und Kontrollaufwand betrieben wird. Zudem sollten nach einer eventuellen Einführung von PISA Ressourcen beim Personal, das sich zurzeit mit der Operation ARGUS beschäftigt, frei werden.

Der Bericht sagt aus, dass für die Kantone keine nennenswerten zusätzlichen Kosten anfallen. Wir auf Stufe ZSO gehen davon aus, dass die Mehrkosten für die Umstellung, die Ausbildungs- und Einführungskosten zu Lasten Bund gehen. Es muss verhindert werden, dass für die ZSO, die seit Jahren gut funktionierende Systeme haben, zusätzliche Kosten entstehen.

Kapitel 3.1. Abrechnung von haupt- und nebenberuflichem Personal

Die Verfasser des Berichtes lehnen den Vorschlag des Bundesamtes für Sozialversicherungen ab, welcher vorsieht, haupt- und nebenberufliches Personal künftig nicht mehr über EO abrechnen zu können. Wir lehnen diesen Vorschlag mit derselben Begründung (Ungleichbehandlung von AdA zu AdZS oder AdZD) ab. Zudem sehen wir darin einen Widerspruch zur Qualitätssteigerung, welche in gewissen Bereichen auch eine Professionalisierung notwendig macht.

Sollten, trotz unserer ablehnenden Haltung, Massnahmen in diesem Bereich umgesetzt werden, müsste sehr genau definiert werden, wer in welchem Anstellungsverhältnis wie abgerechnet werden darf. Dies ergäbe aus unserer Sicht ein sehr kompliziertes Regelwerk.

Wie im Bericht aufgeführt reichen die gesetzlichen Grundlagen, welche mit der Revision des BZG per 1.1.2012 eingeführt wurden, damit haupt- und nebenamtliches Berufspersonal nicht missbräuchlich abgerechnet wird.

Würde künftig keine Unterscheidung mehr zwischen Art 36 und 27a mehr gemacht, könnte der administrative Aufwand und die Kontrollen massiv reduziert werden.

Die auf Seite 8 des Berichtes aufgezeigte Alternative, welche besagt, dass haupt- und nebenberufliches Personal künftig bei Diensten zu Gunsten der Gemeinschaft nach Art 27.a. nicht mehr eingesetzt werden sollten, lehnen wir aus folgenden Gründen klar ab:

- Keine Einsparungen, da sonst gewisse Arbeiten in eventuell schlechterer Qualität durch Milizangehörige mit grossem Mehraufwand (mit EO) erledigt werden muss.
- Absurde Situationen würden dann entstehen, wenn zum Beispiel bei einem Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene die Ansprechpartner der umsetzenden ZSO nicht zur Verfügung gestellt oder dem BABS im Stundenlohn verrechnet würden. (Einsatzleiter ZS / Zivilschutzstellen),
- Wieso muss eine Gemeinde bzw. ZSO die Lohnkosten für ihre Führungspersonen übernehmen, wenn der Bund einen Dienst zu Gunsten der Gemeinschaft verfügt.
- Schlussendlich bleibt die Verantwortung für eingesetzte AdZS bei deren Kdt. Diese kann er nur wahrnehmen, wenn er direkt Einfluss nehmen kann, wenn er vor Ort ist.

Kapitel 3.2. Dienst zugunsten der Gemeinschaft:

Gegen verschärfte Bestimmungen im Bereich "Dienste zu Gunsten der Gemeinschaft" wehren wir uns entschieden:

- Kantone und Gemeinden werden in ihren Kompetenzen beschnitten.
- Jene Instanzen, welche den ZS finanzieren, müssen diesen auch nutzen können.
- Um Dienste zu Gunsten der Gemeinden zu bewilligen, reichen die gültigen gesetzlichen Vorgaben.
- Sehr viele Einsätze die heute geleistet werden, haben durchaus auch präventiven Nutzen.

Leitfaden zur Bewilligung....

Im Bericht wird auf den Leitfaden verwiesen. Dieser erscheint uns aus folgenden Gründen **untauglich**:

- Zur Repetition von rechtlichen Grundlagen wird kein Leitfaden benötigt. Die gültigen Grundlagen sind vorhanden und reichen aus.
- Auf Stufe Gemeinde muss der ZS sehr wohl durch die Gemeinde eingesetzt werden können. Die Gemeinden finanzieren den ZS und sollen davon auch einen Nutzen haben. Beim Aufheben der Unterscheidung Art 36 und 27a wird auch das Bewilligungsverfahren hinfällig (siehe oben)
- Keine Einsätze zu Gunsten des Arbeitgebers:
Dass das angestellte Personal nicht abgerechnet wird, kann noch nachvollzogen werden (siehe auch oben) Dass dieses aber wie auf Seite 5 aufgeführt wird, weder eingesetzt noch teilnehmen darf, macht keinen Sinn. Gemeinden / Kantone bzw. ZSO stellen ihre Kdt an, um Dienstanlässe zu leiten. Kommandanten müssen ihre Verantwortung wahrnehmen können.
- Die Auflistung unter Ziff. 5 auf Seite 8 macht keinen Sinn, weil sich diese in die Gemeindeautonomie einmischt, weil darunter Arbeiten aufgeführt sind, welche Sinn machen und selbst Aufgaben wie z.B. Schneeräumung auch unter Art 27 geleistet werden könnten. (Einsturzgefahr grosser Dachflächen) Am Beispiel Schneeräumung sei auch die Frage erlaubt, wo der Unterschied zwischen einer Schneeräumung auf Stufe Gemeinde und einer Schneeräumung an einem Skirennen (Adelboden/Wengen) liegt?
- Es werden Arbeiten in Frage gestellt welche präventive Wirkung haben. Diese sollten nicht verboten, sondern explizit befürwortet werden.
- Zudem denken wir, dass das BABS heute selbst Anlässe bewilligt, welche grenzwertig oder gar mit Art 2 VEZG nicht vereinbar sind.
- Der Leitfaden steht auch im Widerspruch zu Aufgaben, die AdZD zulasten derselben EO Kasse leisten.
- Aus praktischer Sicht ist es die zum Teil nur schwer nachvollziehbare Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, Instandstellungsarbeiten und Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft, die bei den Zivilschutzorganisationen oft zu Verwirrung führt. Eine Zusammenführung der entsprechenden Gesetzesartikel (36 /27a) muss angestrebt werden.
- Die fehlenden klaren Grundlagen und Definitionen machen es möglich, dass viele Einsätze heute oft jeder der drei Kategorien zugeordnet werden könnten.

Dem Beispiel der Armee folgend, wäre eine Beschränkung der Dienst-
kategorien auf Wiederholungskurse und Einsätze bei Katastrophen und in
Notlagen vor diesem Hintergrund zu begrüssen.

- Wir beantragen daher, dass die erwähnte Formulierung im erläuternden
Bericht angepasst und der Verzicht auf die Unterscheidung zwischen
Wiederholungskursen, Instandstellungsarbeiten und Einsätzen zugunsten der
Gemeinschaft geprüft wird.

Finanzielle Auswirkungen

Unter Ziffer 3.3.1. des Berichtes wird darauf verwiesen, dass auf Stufe Bund mehr
Aufwand nötig ist. Diese Aussage ist auf nach unserer Meinung falsch, weil:

- die zur Operation ARGUS benötigten Stellenprozente dadurch frei werden
- durch das Wegfallen der Unterscheidung Art 36 und 27a, der Kontrollaufwand
stark reduziert würde.

Schlussbemerkung

Wir hoffen mit unseren, zwar mehrheitlich kritischen, Bemerkungen einen
konstruktiven Beitrag zu leisten und hoffen, dass Sie Ihrerseits unseren Voten die
nötige Beachtung schenken.

Winterthur, 09.10..2012

Martin Erb
TK Chef SZSV